

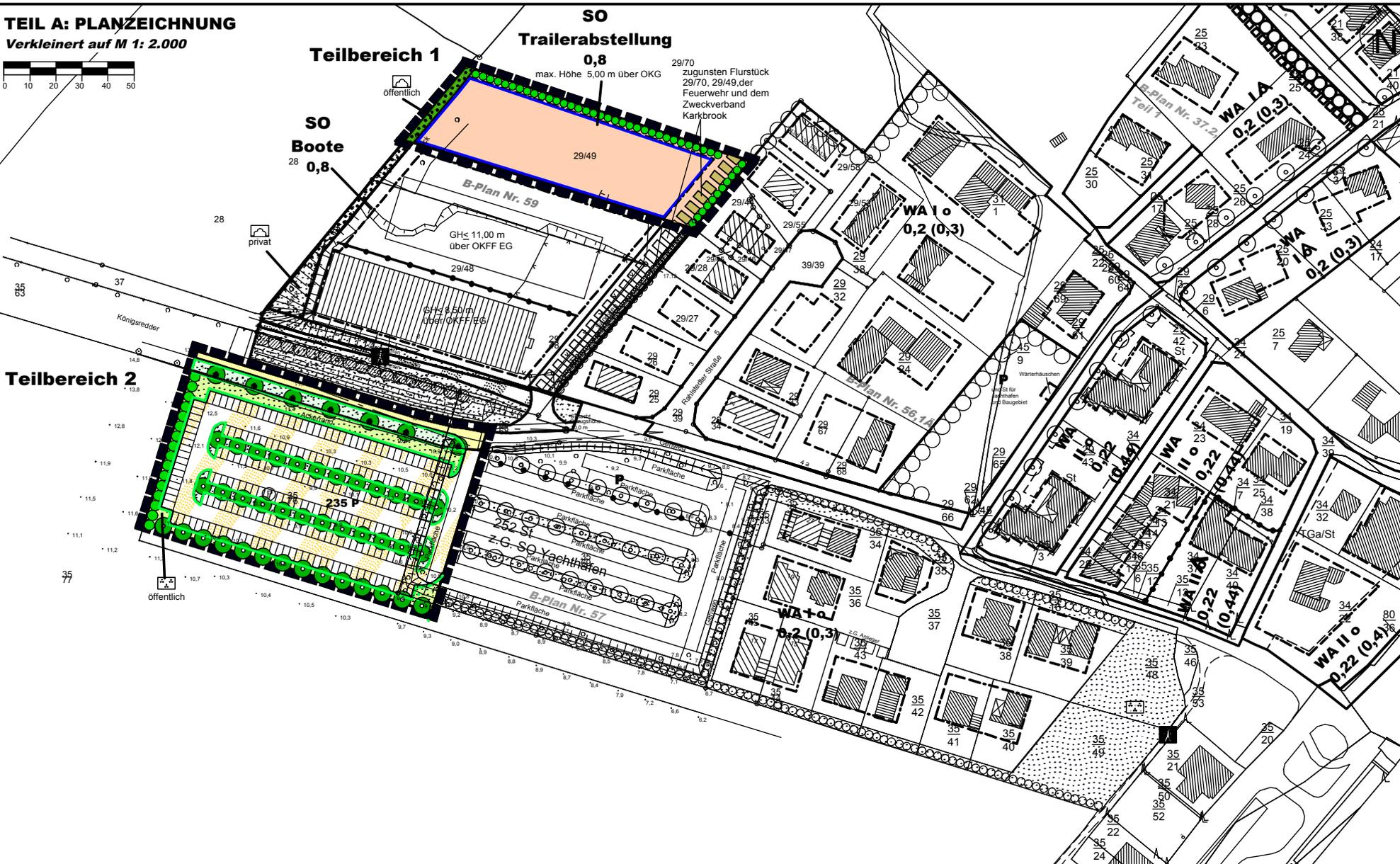
BEBAUUNGSPLAN NR. 57.1 DER GEMEINDE GRÖMITZ

Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521-7917-0).



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Verkleinert auf M 1: 2.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 21.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57.1 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet am westlichen Ortsrand von Grömitz, mit einem Teilbereich nordwestlich des Parkplatzes an der Straße Königsredder und einem Teilbereich nordöstlich der Straße Königsredder und südöstlich der Bebauung an der Rahlstedter Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 23.06.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.11.2009 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 23.11.2009 bis zum 4.12.2009 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 10.05.2010 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.03.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, Siegel (Scholz) - Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., Siegel - Katasteramt -
- Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, Siegel (Scholz) - Bürgermeister -
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Grömitz, Siegel (Scholz) - Bürgermeister -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Grömitz, Siegel (Scholz) - Bürgermeister -

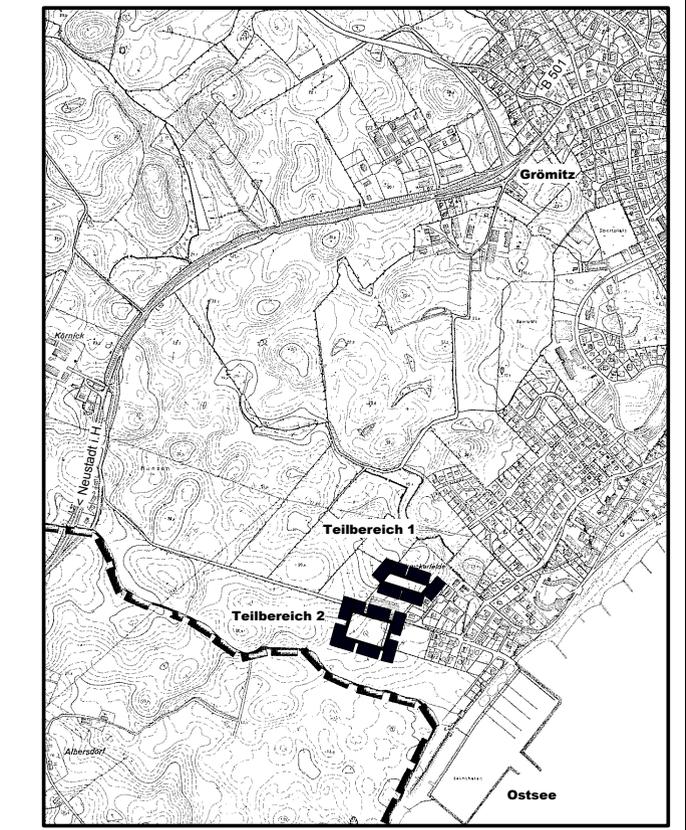
SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57.1

für ein Gebiet am westlichen Ortsrand von Grömitz, mit einem Teilbereich nordwestlich des Parkplatzes an der Straße Königsredder und einem Teilbereich nordöstlich der Straße Königsredder und südöstlich der Bebauung an der Rahlstedter Straße

ÜBERSICHTSPLAN

Verkleinert auf M 1: 20.000

Stand: 09. Juli 2010



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO SONSTIGES SONDERGEBIET -TRAILERABSTELLUNG- § 11 BauNVO

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO
max. Höhe 5,00m über OKG
MAXIMALE HÖHE ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSGRÜN

P PARKPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

SCHUTZGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

BÖSCHUNG

HÖHENBEZUGSPUNKT 10,00m

SICHTDREIECKE

LAUBBAUM

ANPFLANZUNG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET TRAILERABSTELLUNG (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

(1) Das Sonstige Sondergebiet dient der Abstellung von Trailern und Bootsanhängern im Freien.

(2) Zulässig sind:

1. Stellplätze für Hafentrawler, Bootstrailer, Bootslagerwagen und Bootslagergestelle.

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die anzupflanzenden Bäume und die anzupflanzenden Gehölze werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Die Festsetzungen werden dem Plangebiet zugeordnet. Als Eingriffsgrundstück gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Bei der Bepflanzung der anzupflanzenden Gehölze sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

(2) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten anzupflanzenden Bäume sind als großkronige, heimische Laubbäume zu pflanzen.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.